

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Flugbeschränkungen in Freiburg
anlässlich einer Sportveranstaltung**

vom 13. Januar 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich eines UEFA-Europa-League-Spiels in Freiburg wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

ED-R „Freiburg“

1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 48 01 25 N 007 49 46 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 22. Januar 2026 von 14:45 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen –soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist– werden von der Landespolizei Baden-Württemberg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 128,950 MHz (LANGEN INFORMATION) erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen untersagt.
Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zum UEFA-Europa League-Spiel,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz,

- c) Ambulanzflüge,
- d) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z-Flugpläne– sind nicht erlaubt), die vollständig die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigen Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Besonderen Aufbauorganisation der Landespolizei Baden-Württemberg im Einsatzabschnitt Luft unter der Telefonnummer +49 (0)711 94690-809 anzumelden.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz (POLICE INFO) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 13. Januar 2026

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0080

Im Auftrag



Timo Steinhoff